

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00445 vom 22. Dezember 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00445

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00445 du 22 décembre 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00445 del 22 dicembre 2023

Erwägungen

E. 15

April 2022 durchgehend von einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % auszugehen ist. Ab dem

E. 16

Februar 2021, da die im Zusammenhang mit den beiden Knieoperationen stehende Einschränkung zu einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit auch in einer angepassten Tätigkeit von über einem Jahr und damit zu einer dauerhaften erheblichen

Verschlechterung im Sinne von Art. 17 ATSG in Verbindung mit Art. 88a Abs. 2

IVV

führte (E. 1.5) . 6.7

Da das Wartejahr im Zeitpunkt des potentiellen Rentenbeginns

- am 1. Februar 2021 (Art. 29 Abs. 3 IVG) – bei einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit seit 2012 erfüllt war, hat die Beschwerdeführerin bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit auch in angepasster Tätigkeit Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung. 6.8

Gemäss Beweisergebnis gilt die vollständige Arbeitsunfähigkeit in angepasster Tätigkeit bis 15. April 2022. Hernach kam es zu einer Verbesserung der Arbeitsfähigkeit und der Invaliditätsgrad ist gestützt auf die im vorliegenden Verfahren aufgrund des Ergebnisses des polydisziplinären Gutachtens ermittelte Arbeitsfähigkeit von 80 % in angepasster Tätigkeit zu bestimmen. Die Verbesserung ist jedoch in Anwendung von Art. 88a Abs. 1 IVV erst nach einer Dauer von drei Monaten, nämlich ab 1. August 2022, zu berücksichtigen. 6.9

Gemäss Arbeitgeberfragebogen vom 29. März 2013 hätte die Beschwerdeführerin im Jahr 2013 in der Reinigung mit einem Arbeitspensum von zuletzt 18.5 Stunden pro Woche ein monatliches Einkommen von Fr. 1'665.10 erzielen können (Urk. 10/11/2-3 Ziff. 2.8-2.11). Nachfolgend ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei guter Gesundheit ein volles Arbeitspensum ausgeübt hätte. Bei einem Pensum von 18.5 Stunden pro Woche respektive von 44 % ergibt sich für das Jahr 2022 angepasst an die Nominallohnentwicklung (Tabelle T1.10, Nominallohnindex, 2011-2022) ein Einkommen von Fr. 47'802.-- (Fr. 1'665.10 x 12 : 44 x 100 : 102.6 x 108). Es ist daher von einem Valideneinkommen von Fr.

47'802.-- auszugehen.

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens sind Tabellenlöhne heranzuziehen.
Gemäss LSE 2020 Tabelle TA1_tirage_skill_level hätte die Beschwerdeführerin 2020 in einer einfachen Tätigkeit körperlicher oder handwerklicher Art (Kompetenzniveau eins) bei einem Tabellenlohn von Fr. 4'276.-- durchschnittlich ein Einkommen von Fr. 3'421.-- (Fr. 4'276.-- x 0.8) pro Monat erzielen können. Gemäss dem im Gutachten der Medas Z.____ aufgestellten Belastungsprofil

sind der Beschwerdeführerin das Heben und Tragen von Lasten von mehr als 7 kg sowie Arbeiten in Zwangspositionen des Rumpfes nicht mehr zumutbar. Weiter sind Arbeiten ausschliesslich im Gehen oder Stehen, auf Gerüsten, auf unebenem Grund und Arbeiten in gebückter, kniender und gehockter Position zu vermeiden (vorstehend E. 4.5.4). Der verwendete Tabellenlohn umfasst bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten (Urteil des Bundesgerichts 8C_381/2017 vom 7. August 2017 E. 4.2.2), welche der Beschwerdeführerin gemäss Belastungsprofil grundsätzlich zugemutet werden können. Es besteht daher kein Raum für einen zusätzlichen Abzug vom Tabellenlohn.

Bei einer Nominallohnentwicklung von -0.2 % im Jahr 2021 und 0.9 % im Jahr 2022 (Tabelle T1.10, Nominallohnindex, 2011-2022) und einer wöchentlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden (Tabelle T 03.02.03.01.04.01) ergibt sich ein Einkommen von Fr. 42'316.-- (Fr. 4'276.-- x 12 x 0.8 : 40 x 41.7 - 0.02 x 1.009). Als Invalideneinkommen sind daher Fr. 42'316.-- zu veranschlagen. Vergleicht man das Valideneinkommen von Fr. 47'802.-- mit dem Invalideneinkommen von Fr. 42'316.-- resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 5'486.--, was einem Invaliditätsgrad von 11 % entspricht. Ab dem 1. August 2022 besteht daher kein Rentenanspruch mehr.

6. 10

Zusammenfassend besteht vom 1. Februar 2021 bis 31. Juli 2022 ein Anspruch auf eine ganze Rente. Ab dem 1. August 2022 ist ein Rentenanspruch zu verneinen. Die Beschwerde ist daher teilweise gutzuheissen. 7. 7.1

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und zur Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung gemäss § 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) sind vorliegend erfüllt. 7.2

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Vorliegend sind die Kosten auf Fr. 900.-- festzusetzen. Sie sind der Beschwerdeführerin zu zwei Dritteln sowie der Beschwerdegegnerin zu einem Drittel aufzuerlegen. Zuzufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sind die der Beschwerdeführerin aufzuerlegenden Kosten jedoch unter Hinweis auf die Nachzahlungspflicht nach § 16 Abs. 4 GSVGer

einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 7.3

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin reichte am 14. November 2023 (Urk. 12) die Honorarnote (Urk. 13) ein. Der geltend gemachte Aufwand von Fr.

2'349.60 erweist sich der Bedeutung und der Schwierigkeit des Prozesses als angemessen.

Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem unentgeltlichen Rechtsanwalt Daniel Christe, Winterthur, eine um zwei Drittel reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 784.-- (inklusive Barauslagen und MWST) zu bezahlen. Im

weitergehenden Umfang von Fr. 1' 566.-- wird dieser aus der Gerichtskasse entschädigt. Hierbei ist die Beschwerdeführerin auf § 16 Abs. 4 GSVG hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Auslagen verpflichtet werden kann, sofern sie dazu in der Lage ist.

Das Gericht beschliesst :

In Bewilligung des Gesuchs vom 7. September 2023 wird der Beschwerdeführerin Rechtsanwalt Daniel Christe, Winterthur, als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt und es wird ihr die unentgeltliche Prozessführung gewährt, und erkennt sodann : 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 15. August 2023 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin vom 1. Februar 2021 bis 31. Juli 2022 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 9 00.-- werden der Beschwerdeführerin zu zwei Dritteln (Fr. 600.--) sowie der Beschwerdegegnerin zu einem Drittel (Fr. 300.--) auferlegt.

Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung werden die der Beschwerdeführerin auferlegten Kosten von Fr. 6 00.-- einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVG hingewiesen.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Daniel Christe, Winterthur, eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 784.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Im weitergehenden Umfang wird der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Daniel Christe, Winterthur, mit Fr. 1'566.-- (inklusive Barauslagen und MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 GSVG hingewiesen. 5.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Daniel Christe - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 6, Urk. 8/1-2, Urk. 12-13 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 6.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber
Grieder-MartensBrugger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.